

# Sonderbedingungen für Zahlungsverkehrs-Software

## 1. Pflege der Software und Auslieferung neuer Software-Versionen

1. Die Bank wird die Pflege der dem Kunden gem. Nutzungsvertrag überlassenen Software übernehmen, wobei sie sich Erfüllungsgehilfen bedienen kann.
2. Im Rahmen dieser Pflege erfolgen notwendige Anpassungen der Software in unterschiedlichem Umfang. Upgrades der Software sind neue und kostenpflichtige Vollversionen (sogenannte Majorversionen) und beinhalten größere Änderungen der Funktionalität. Upgrades erfordern eine bereits installierte Vorgängerversion. Ein Upgrade wird durch die Zahl links vom Dezimalpunkt gekennzeichnet, z.B. 11.0, 12.0 usw..  
Updates der Software sind neue, kostenfreie Minorversionen, durch die die Funktionalität, der Code oder die Kompatibilität der Software auch nur in geringem Umfang erweitert wird. Sie umfassen überarbeitete Versionen der Dokumentation oder Fehlerkorrekturen. Ein Update wird durch die Zahl rechts vom Dezimalpunkt gekennzeichnet, z.B. 11.1, 11.2 usw..
3. Die Bank wird den Kunden während der Laufzeit des Vertrages über neue Upgrade- und Update-Versionen informieren und stellt diese als Download nach Anforderung zur Verfügung.

## 2. Einsatz der Software

1. Die jeweils neue Upgrade-/Update-Version ersetzt die vertragsgegenständliche Version. Mit der Freigabe der neuen Upgrade-/Update-Version wird nur noch die neue Upgrade-/Update-Version unterstützt.
2. Der Kunde wird die neue Upgrade-/Update-Version unverzüglich einsetzen, ansonsten können sich hieraus Funktionseinschränkungen ergeben.
3. Der Kunde sorgt für eine systemgerechte Nutzung der Software durch eine den Hinweisen des Nutzerhandbuches entsprechende Systemumgebung und durch entsprechende Ausbildung der Software-Nutzer und wird ferner die Sicherheit seiner technischen Betriebsplattform durch geeignete Technik-Maßnahmen und geeignetes Technik-Personal unterstützen.
4. Jeder Nutzer der Software ist verpflichtet, sich nur mit seiner Kennung und seinen Sicherheitsschlüsseln in der Software zu authentifizieren und nur auf seinen Namen lautende Autorisierungsmittel einzusetzen.
5. Die telefonische Software-Anwender-Unterstützung des Kunden (Kunden-Helpdesk) erfolgt ausschließlich in Bezug auf die jeweils aktuelle Update-/Upgrade-Version der Software. Im Rahmen der Software-Unterstützung kann auch eine Fernwartungs-Software zur Fehler-Analyse/-Behebung zum Einsatz gebracht werden.

## 3. Gewährleistung und Haftung

1. Die Bank wird dem Kunden die Software grundsätzlich frei von Sach- und Rechtsmängeln verschaffen. Die Software ist per Definition frei von Sachmängeln, wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet, sonst wenn sie sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit ausweist, die bei Software gleicher Art üblich ist und die der Kunde nach der Art der Software erwarten kann. Die Software ist frei von Rechtsmängeln, wenn Dritte in Bezug auf die Software keine oder nur die im Vertrag übernommenen Rechte geltend machen können.
2. Mängel der Software einschließlich der Handbücher und Dokumentationen und sonstiger Unterlagen werden nach entsprechender schriftlicher Mitteilung innerhalb angemessener Frist behoben. Die Mitteilung ist mit einer konkreten Mängelbeschreibung zu verbinden. Die Mängelbehebung erfolgt durch kostenfreie Nachbesserung (z.B. Bereitstellung eines Updates, einer Umgehungslösung)
3. Im Übrigen richten sich die Mängelansprüche nach dem Gesetz. Sie erstrecken sich nicht auf Mängel, die durch Abweichen von den für die Software angegebenen Einsatzbedingungen verursacht werden.
4. Die Bank schließt die Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen aus, sofern nicht Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betroffen oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind. Unberührt bleibt die Haftung für einen durch Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder Arglist entstandenen Schaden.
5. Schadensersatzansprüche für den Verlust von gespeicherten Daten sind ausgeschlossen, wenn der Schaden bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Kunden nicht eingetreten wäre. Ferner haftet die Bank nicht für Schäden, die durch Änderungen der Software durch den Kunden oder eines nicht berechtigten Dritten auftreten.

6. Weitergehende als die in diesen Bedingungen genannten Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund sind ausgeschlossen; dies gilt insbesondere für Ansprüche auf entgangenen Gewinn und Ansprüche, die nicht aus der Mangelhaftigkeit der Sache resultieren.

#### **4. Schutzrechte Dritter**

1. Die Bank stellt den Kunden von allen Ansprüchen Dritter, die diese gegen den Kunden aus der Verletzung von Schutzrechten an der überlassenen Software in ihrer vertragsmäßigen Fassung geltend machen, frei. Dies gilt jedoch nur, wenn die Software ordnungsgemäß genutzt wurde und die Schutzrechtsverletzung nicht durch eine Änderung verursacht wurde, die der Kunde selbst oder ein Dritter vorgenommen hat.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die Bank unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn gegen ihn Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden.
3. Die Bank oder ein von ihr Beauftragter sind berechtigt, auf eigene Kosten notwendige Softwareänderungen aufgrund von Schutzrechtsbehauptungen Dritter bei dem Kunden durchzuführen oder durchführen zu lassen. Die Nutzungsmöglichkeiten des Kunden dürfen hierbei nur in zumutbarem Rahmen beschränkt oder verändert werden. Wird die Nutzung der Software im Sinne dieses Vertrages durch derartige Veränderungen für den Kunden nicht nur unwesentlich verändert oder erschwert, hat der Kunde das Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrages.

#### **5. Geheimhaltung und Datenschutz**

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig zur Geheimhaltung aller im Rahmen dieses Vertrages erhaltenen, die andere Partei betreffenden Informationen und erworbenen Kenntnisse.
2. Die Parteien werden die ihnen zugänglichen Informationen, die überlassenen Unterlagen und Materialien, Daten vertraulich behandeln und nur für Zwecke dieses Vertrages verwenden, unabhängig davon, ob die jeweilige Information als vertraulich gekennzeichnet ist oder nicht.
3. Dies gilt auch für die Überlassung von Programmen, Daten oder die Anbindung an Systeme, die zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen zur Verfügung gestellt werden sowie für den Inhalt und Gegenstand dieses Vertrages.
4. Soweit die Bank sich zur Erbringung ihrer Leistungen Dritter bedient, wird sie dafür Sorge tragen, dass die dort tätigen Personen in gleicher Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet werden, wie die eigenen Mitarbeiter nach diesem Vertrag.
5. Die Geheimhaltung gilt über die Laufzeit des Nutzungsvertrages hinaus.

#### **6. Beauftragung Dritter**

Die Bank ist berechtigt, Leistungen ganz oder teilweise durch von ihr beauftragte Dritte ausführen zu lassen.